

# **Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung)**

(Vom .....

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 18 Abs. 4 und Art. 47 des Bildungsgesetzes

*verordnet*

**I.**

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1**      *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Inhalt und Verfahren der Beurteilung der Lernenden auf der Volksschulstufe mit den schulischen Folgen, den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.

### **Art. 2**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist anwendbar für Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I, Privatschulen sowie sinngemäss für die Sonderschulen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Aufnahme und die Promotion an der Kantonschule bleiben vorbehalten.

## **2. Beurteilung**

### **Art. 3**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Lernenden werden auf Basis des Lehrplans ganzheitlich beurteilt.

### **Art. 4**      *Zeugnisperiode*

<sup>1</sup> Es werden grundsätzlich jährlich Zeugnisse ausgestellt.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I werden halbjährlich Zeugnisse ausgestellt.

### **Art. 5**      *Notenwerte*

<sup>1</sup> Die Fachleistungen werden mit den Ziffern 1-6 beurteilt, wobei auch halbe Noten zulässig sind.

<sup>2</sup> Die Noten drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden und bedeuten:

- a. 6 sehr gut, übertrifft die Regelerwartungen;
- b. 5 gut, erfüllt die Regelerwartungen;
- c. 4 genügend, erfüllt die Minimalerwartungen;
- d. 3 ungenügend, erfüllt die Minimalerwartungen deutlich nicht;
- e. 1 und 2 sehr schwach, erfüllt die Minimalerwartungen in dem Masse nicht, dass die Lücken in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

#### **Art. 6      *Zeugnisinhalt***

<sup>1</sup> Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen im entsprechenden Fachbereich dar.

<sup>2</sup> Fachbereiche der Primarstufe:

- a. Sprachen;
- b. Mathematik;
- c. Natur, Mensch, Gesellschaft;
- d. Gestalten;
- e. Musik;
- f. Bewegung und Sport;
- g. Medien und Informatik.

<sup>3</sup> Zusätzliche Fachbereiche der Sekundarstufe I:

- a. Wahlpflichtfächer;
- b. Projektunterricht und Abschlussarbeit.

<sup>4</sup> Es werden im Verlauf der Schullaufbahn drei Phasen der Benotung wie folgt unterschieden:

- a. ab Eintritt bis zur 1. Klasse keine Noten;
- b. ab der 2. Primarklasse Noten;
- c. ab der 5. Klasse zusätzlich Bewertung überfachlicher Kompetenzen.

#### **Art. 7      *Zeugnisgestaltung***

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Zeugnisformulare richtet sich nach den Vorgaben des Departements.

#### **Art. 8      *Lernzielanpassung***

<sup>1</sup> Wenn die Gründe für das Nichterreichen der Lernziele nicht bloss als vorübergehend oder Folge einer Verzögerung erscheinen, kann für einzelne Fächer eine Lernzielanpassung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Falls die Lernziele individuell angepasst wurden, ist dies bei den entsprechenden Fachbereichen zu vermerken.

<sup>3</sup> In diesen Fällen sind entsprechende Lernberichte zu erstellen.

### **Art. 9**      *Duplikate*

<sup>1</sup> Die Schule gewährleistet die Ausstellung von Duplikaten der Zeugnisse.

<sup>2</sup> Sie kann dafür Gebühren erheben, welche die vollen Kosten abdecken.

## **3. Unterstützung und Zuweisung**

### **Art. 10**      *Massnahmen und Laufbahntscheide*

<sup>1</sup> Zur Förderung des Lernerfolges kommen in Betracht:

- a. einfachen Massnahmen:
  1. schulische Heilpädagogik;
  2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ);
  3. Logopädie;
  4. Psychomotorik;
  5. Lernzielanpassung oder Dispens.
- b. die Laufbahntscheide:
  1. Zuweisung in eine Einführungs- oder Kleinklasse;
  2. Repetition einer Klasse;
  3. Überspringen einer Klasse;
  4. Wechsel des Niveaus auf der Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben verstärkte Massnahmen im Sinne von Art. 9ff. der Volksschulverordnung.

### **Art. 11**      *Kriterien für die Anordnung von Massnahmen und für Laufbahnentscheide*

<sup>1</sup> Die Anordnung einer Massnahme, eines Niveau- oder Klassenwechsels ist dann angezeigt, wenn sie für eine passende Förderung und einen ausreichenden Lernerfolg der Lernenden erforderlich erscheint.

### **Art. 12**      *Übertritt in die Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Nach der 6. Klasse der Primarschule werden die Lernenden in das Leistungsniveau eingeteilt, welches ihnen am besten entspricht.

<sup>2</sup> Bei Uneinigkeit besteht die Möglichkeit, die Lernenden für die Einspracheprüfung anzumelden.

## **4. Verfahren**

### **Art. 13**      *Jahresgespräch*

<sup>1</sup> Zwischen den Erziehungsberechtigten und ihrem Kind sowie der verantwortlichen Lehrperson findet jährlich spätestens bis Ende März ein Austausch über den Lern- und Entwicklungsstand statt.

<sup>2</sup> Falls es angezeigt erscheint kann dabei gemeinsam über Massnahmen be-  
funden oder ein Laufbahntscheid gefällt werden.

<sup>3</sup> In der 6. Klasse ist in jedem Fall über den Übertritt in die Sekundarstufe I  
zu befinden.

#### **Art. 14     *Uneinigkeit***

<sup>1</sup> Können sich die Parteien im Standort- und Beurteilungsgespräch nicht auf  
eine Entscheidung einigen, so erlässt die Schulleitung auf Antrag der Lehr-  
person eine anfechtbare Verfügung.

<sup>2</sup> Der Antrag nimmt Bezug auf die Gespräche, bezeichnet die angestrebte  
Entscheidung und enthält Angaben über die Haltung beider Parteien mit ih-  
ren Beweggründen.

#### **II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

#### **III.**

GS IV B/31/4, Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den  
Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom  
23. November 2010, wird aufgehoben.

#### **IV.**

Diese Verordnung tritt per 1.8.2021 in Kraft.